

Satzung des Myanmar Development Aid e.V.

Von Mitgliederversammlung geändert am 22.09.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Myanmar Development Aid e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Gertrudenstraße 3, 20095 Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklungshilfeprojekte in Myanmar im Bereich der Unterstützung von Waisenhäusern und dem Aufbau- und der finanziellen und humanitären Hilfe lokaler Dörfer sowie der allgemeinen Hilfe im sozialen Bereich.
3. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

MYANMAR DEVELOPMENT AID e.V.

Gertrudenstraße 3
20095 Hamburg, Germany
Tel: +49-(0)40-30 96 74 0
Fax: +49-(0)40-30 96 74 60
E-mail: info@mda-myanmar.com
www.mda-myanmar.com

Deutsche Bank Hamburg
Bank code / BLZ: 200 70000
Account / Konto: 1300425
IBAN: DE04 2007 0000 0130 0425 00
Swift Code: DEUTDEHHXXX

Präsident: Gerhard Ruether
Vizepräsident: Jerzy Wilk
Kassenwart: Andreas Schantz
Amtsgericht Hamburg VR 19928

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Er kann hierfür in seiner Geschäftsordnung ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle oder sachliche Mittel unterstützen wollen, ohne Mitglieder zu sein. Förderer sind im Umfang ihrer Förderung frei und nicht den Jahresbeiträgen unterworfen. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
4. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 6 Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

§ 7 Ausschluss

1. Hat ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Der Beschluss ist solange nicht vollzogen, bis die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ihn bestätigt hat.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat. Das in Nr. 1 vorgesehene Verfahren findet Anwendung.

§ 8 Rechtsfolgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge nicht berührt. Eine Rückvergütung von Spenden, Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstands und des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über alle ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben sowie alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahren zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, einberufen. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen in der Einladung mitzuteilen.
2. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Präsidenten/der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten/der Präsidentin
 - eine(n) Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin
 - einem Kassenwart
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Finanzangelegenheiten des Vereins rechnerisch und sachlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Er ist berechtigt, hierfür alle Unterlagen des Vereins, die die finanziellen Angelegenheiten betreffen, einzusehen.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 14 Änderung der Satzung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, findet eine Liquidation statt. Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt dem zugestimmt hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.09.2022 geändert.